



Leibniz-Institut
für ökologische
Raumentwicklung



Strategisch planen und steuern

Resilient im Klimawandel – Klimaanpassung in Städten und Gemeinden

7. Mai 2024, Potsdam

Dr. Juliane Albrecht

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden





Problemstellung



- besondere **Betroffenheit** der Städte durch den Klimawandel
 - Hoher Versiegelungsgrad, reduzierte Verdunstung, geringer Luftaustausch -> **Wärmeinseleffekt, Überflutungen**
 - Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, Umwelt- und Sachschäden
- gezielte Anpassung durch Kommunen erforderlich
 - > **strategische Planung und Steuerung**
- rechtlicher Rahmen:
 - **Klimaanpassungsgesetze** (Politikplanung)
 - Berücksichtigung der Klimaanpassung in **Fachgesetzen** (Mainstreaming), insb. BauGB

⇒ **Instrumente und Inhalte?**

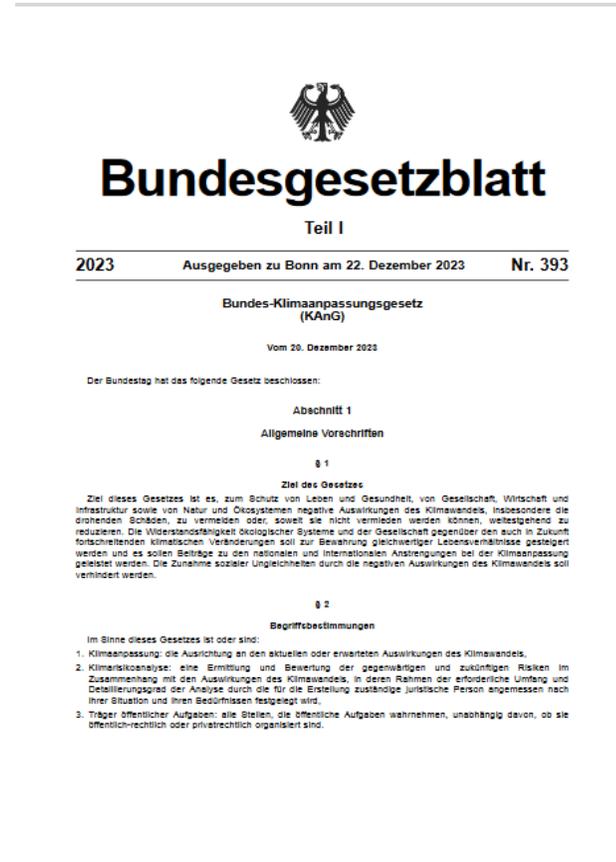


Gliederung

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**
 - Regelungen für den Bund
 - Regelungen für die Länder
 - Regelungen für die Kommunen
- **Klimaanpassung im Baugesetzbuch (BauGB)**
 - Vorgaben für die Bauleitplanung
 - Klimaanpassung im städtebaulichen Bestand
- **Fazit und Ausblick**

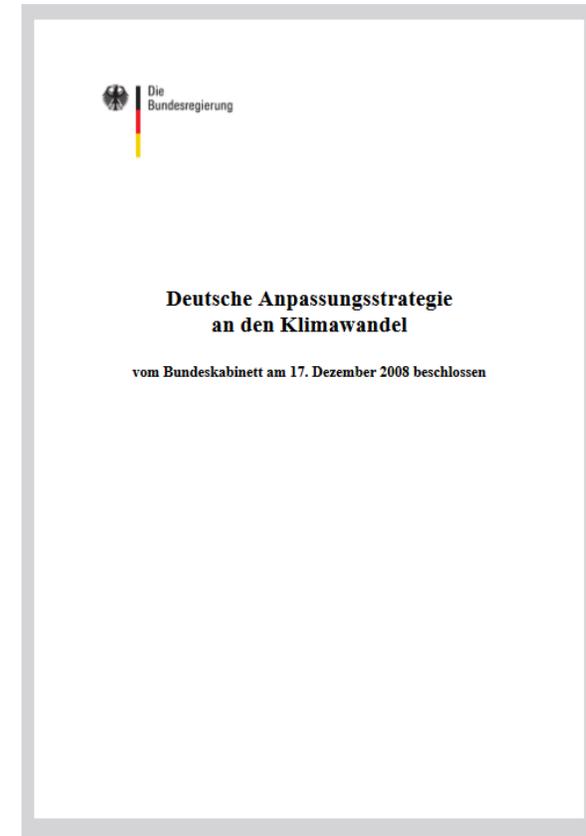
Bundes-Klimaanpassungsgesetz

- tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft
- **Zweck (§ 1)**
 - Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung in Deutschland
 - zielgerichtete Steuerung der Klimaanpassung in allen erforderlichen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen
- **Berücksichtigungsgebot (§ 8)**
 - Träger öffentlicher Aufgaben haben Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen



Klimaanpassung durch den Bund (§§ 3 bis 7 KAnG)

- **§ 3 KAnG: Klimaanpassungsstrategie**
- Vorlage durch Bundesregierung bis 30.9.2025 (derzeit in Erarbeitung)
- Umsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- Inhalt:
 - messbare Ziele mit Zeitzielen
 - Indikatoren und Maßnahmen für die Zielerreichung
 - Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte
- Fortschreibung alle vier Jahre
- Ablösung der bisherigen DAS (2008)
- Grundlage: Klimarisikoanalyse (§ 4 KAnG)



Klimaanpassungsstrategie des Bundes, § 3 (2) KAnG

Cluster	Handlungsfelder
Infrastruktur	a) Energieinfrastruktur, b) Gebäude und c) Verkehr und Verkehrsinfrastruktur,
Land und Landnutzung	a) biologische Vielfalt, b) Boden, c) Landwirtschaft und d) Wald und Forstwirtschaft
Menschliche Gesundheit und Pflege	
Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz	a) Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, b) Raumplanung und c) Stadt- und Siedlungsentwicklung,
Wasser	a) Fischerei, b) Küsten- und Meeresschutz und c) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft, einschließlich Hoch- und Niedrigwasserrisikomanagement sowie Starkregenrisikomanagement
Wirtschaft	a) Finanzwirtschaft und b) Industrie und Gewerbe
Übergreifendes	z.B. vulnerable Gruppen oder Arbeitsschutz

Klimaanpassung durch die Länder

Landesklimagesetze und Klimaanpassungsstrategien

- Länder können gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 KAnG eigene Klimaanpassungs**gesetze** erlassen
 - liegen in den meisten Bundesländern bereits vor
- § 10 KAnG: Länder müssen dem Bund bis 31.1.2027 eigene Klimaanpassungs**strategien** vorlegen
 - Inhalte orientieren sich an der Strategie des Bundes
 - Fortschreibung alle 5 Jahre
- Strategien müssen auf Klimarisikoanalysen beruhen
 - Heranziehung möglichst regionale Daten

Klimaanpassung auf kommunaler Ebene

Kommunale Klimaanpassungskonzepte, § 12 KanG

- Aufstellung von integrierten Klimaanpassungskonzepten und Umsetzung der Maßnahmen für Gemeinden und Landkreise
- Länder bestimmen zuständige Stellen
 - für Gemeinden unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe muss kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden, solange ihr Gebiet durch ein Konzept für das Gebiet eines (Land)Kreises abgedeckt ist
 - Bei flächendeckender Aufstellung durch die Gemeinden muss kein Konzept für die (Land)kreise aufgestellt werden
- wesentliche Inhalte der Klimaanpassungskonzepte werden durch die Länder bestimmt

Klimaanpassung im BauGB



Bauleitplanung

- Bauleitplanung als **zentrales Instrument** zur Berücksichtigung von Klimaanpassung auf kommunaler Ebene
- FNP und BP bieten **viele Optionen**, Anpassungsmaßnahmen darstellen bzw. festsetzen zu können
- Stärkung von Klimabelangen durch **Novellierungen des BauGB**
- § 1 (5) BauGB (Planungsgrundsätze), „Klimaschutzklausel“ (§ 1a (5) BauGB), Klimaanpassung in der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)
- **Flächennutzungsplan:** Darstellungsmöglichkeiten (§ 5 BauGB)
 - gesamtstädtische oder teilräumliche Steuerung der Klimaanpassung
 - Katalog des § 5 BauGB nicht abschließend
- **Bebauungsplan:** Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB)
 - Parzellenscharfe Klimaanpassungsregelungen
 - Katalog des § 9 BauGB ist abschließend -> kein „Festsetzungsfindungsrecht“

Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan, § 9 BauGB (Beispiele)



▪ Dichte, Bauweise und Höhenlage

- § 9 (1) Nr. 1, 2, (3) BauGB (z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen, Höhe von Nutzungen)

▪ Grün- und Freiflächen

- § 9 (1) Nr. 10, 15, 18, 20, 24, 25a,b BauGB (öffentliche und private Grünflächen)

▪ Bepflanzung von Flächen und Gebäuden

- § 9 (1) Nr. 20, 25a, b BauGB (Bepflanzung von Flächen, Vorgabe bestimmter Pflanzenarten, Dach- und Fassadenbegrünung)

▪ Vorsorge vor Überflutungen

- § 9 (1) Nr. 16 (1) b) BauGB (Flächen für Hochwasserschutzanlagen, Regelung des Wasserabflusses), § 9 (1) Nr. 16 (1) c), d) (Gebiete mit Schutzmaßnahmen, freizuhaltende Flächen), § 9 (1) Nr. 21 (Notwasserwege)

▪ Niederschlagswasserversickerung

- § 9 (1) Nr. 10, 14, 15, 20 BauGB (z. B. Freihaltung von Flächen, temporärer Regenwasserrückhalt, Entwässerungsmulden)

Herausforderung Klimaanpassung im Bestand



- **Bauleitplanung, §§ 1 ff. BauBG**

- auch Überplanungen bebauter Gebiete möglich
- kann auch zur Verbesserung der Umweltsituation durchgeführt werden
- Aber: Bestandsschutz setzt Überplanung Grenzen

- **Bebauung von Baulücken: § 34 BauGB**

- Orientierung an der in der Umgebung vorfindlichen Belastungssituation
- § 34 Abs. 1. S. 2 BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben

- **Städtebauliche Sanierung und Stadtumbau, §§ 136, 171a ff. BauGB**

- Verbesserung / Umgestaltung eines Gebiets zur Behebung städtebaulicher Missstände
- Sanierung: kleinräumige Maßnahmen, Stadtumbau: großflächiger Abriss
- Maßnahmen greifen nur punktuell (Ausweisung der Gebiete, Fördermittel)

Fazit und Ausblick

- KAnG schreibt die Erstellung von Anpassungsstrategien bzw. -konzepten **auf allen Verwaltungsebenen** in Deutschland vor
 - auch für die kommunale Ebene
- Anpassungserfolg ist von der Formulierung ambitionierter Ziele und der Umsetzung wirksamer Maßnahmen abhängig
 - hängt auch von der **Finanzierung** ab (noch nicht abschließend geklärt)
- Klimaanpassung sollte in den **fachgesetzlichen** Regelungen stärker berücksichtigt werden
- BauGB regelt bereits vielfältige Möglichkeiten, weist aber auch Defizite auf
 - Lücken sollen durch sog. „**Große BauGB-Novelle**“ geschlossen werden (derzeit in der Ressortabstimmung)

Vielen Dank!

